

## Zur Verantwortlichkeit des Fluglehrers bei Ordnungswidrigkeiten im Rahmen von Ausbildungsflügen.

Angewandte Normen: § 1 Abs. 1 LuftVO, § 6 Abs. 1 LuftVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO, § 43 Nr. 1, 11 und 26 LuftVO; § 4 Abs. 4 S. 2 LuftVG, § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG

Gericht: OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.11.1986, Az.: 5 Ss [OWi) 388/86)

Veröffentlicht in: VRS Band 72 (1987) S. 224

---

### Zum Sachverhalt:

Das AG hat festgestellt: Am 29. 5. 1985 erteilte der Betr. als Fluglehreranwärter seinen Flugschüler Flugunterricht. Er ließ ihn in seiner Begleitung mehrere Platzrunden über den Flugplatz Essen/Mülheim nach Sichtflugregeln fliegen. Die Luftaufsicht hatte ihm für diesen Übungsflug die sogenannte "Südplatzrunde" zugewiesen. Deren Streckenführung ist in der "Flugbetriebsordnung für den Flughafen Essen/Mülheim" vom 5.5.1970 festgelegt, die in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht worden ist (NfL-I 154/70). Bei mindestens sieben Platzrunden überflog der Betr. in einer Höhe von allenfalls 200 m das etwa 750 m jenseits der Platzrundenführung im Wohngebiet von Essen/Bredeney liegende Grundstück des Zeugen E. Dieser wurde durch den damit verbundenen Fluglärm erheblich belästigt.

Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Betr., mit der dieser die Verletzung materiellen Rechts rügt.

### Aus den Gründen:

Das AG hat gegen den Betr. wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die §§ 22 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 LuftVO gemäß §§ 43 Nr. 1, 11, 26 LuftVO, 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVO eine Geldbuße von 500 DM festgesetzt.

Die tatsächlichen Feststellungen des AG tragen den in den Gründen des angefochtenen Urteils bezeichneten Schuldspruch nach §§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 LuftVO zur äußeren und inneren Tatseite rechtsbedenkensfrei,

1) Das AG hat rechtsfehlerfrei einen vorsätzlichen Verstoß des Betr. gegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 Satz 1 und 3 LuftVO angenommen.

a) § 22 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO ist hier anwendbar. Es handelt sich um eine Blankettvorschrift (vgl. dazu Senatsbeschlüsse in JMB1 NW 1982, 260; NStZ 1985, 416; OLG Celle NStZ 1981, 189). Denn es heißt dort lediglich, daß "... , insbesondere die nach § 21 a getroffenen besonderen Regelungen für die Durchführung des Flugplatzverkehrs" beachtet werden müssen. Welche Regelungen für die Durchführung des Flugplatzverkehrs im einzelnen gemeint sind, ist in der Vorschrift nicht näher ausgeführt.

Diese ergeben sich jedoch bei Flugplätzen – wie hier – ohne Flugverkehrskontrollstelle aus den Anordnungen der für die Genehmigung des Flugplatzes zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 und 3 LuftVO). Zu diesen die Blankettvorschrift ausfüllenden Regelungen gehört die in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemachte (I 154/70) Flugbetriebsordnung für den Flughafen Essen/Mülheim vom 5. 5. 1970, die der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund der ihm

in § 21 a Abs. 1 Satz 3 LuftVO erteilten Ermächtigung erlassen hat (vgl. § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 30.10.1961 = GVBl NW

1961, 291). Unter Ziffer 3.3.1 dieser Flugbetriebsordnung ist der Luftraum, in dem der Platzflugbetrieb zu erfolgen hat, bezeichnet.

b) Der Betr. hat gegen die in der Flugbetriebsordnung getroffene Regelung zur Durchführung des Flugplatzverkehrs verstoßen, indem er die Platzrundenführung verlassen und das etwa 750 m jenseits der Platzrunde liegende Grundstück des Zeugen E überflogen hat.

2) Rechtsfehlerfrei hat das AG einen vorsätzlichen Verstoß des Betr. auch gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 LuftVO angenommen.

a) Die Sicherheitsmindesthöhe für Flüge nach Sichtflugregeln – ein solcher Flug liegt

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite  
[www.PilotUndRecht.de](http://www.PilotUndRecht.de)

hier vor – ist in § 6 Abs. 1 Satz 2 LuftVO festgelegt. Sicherheitsmindesthöhe ist danach die Höhe, bei der weder eine unnötige Lärmbelastung im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVO noch im Falle einer Notlandung eine unnötige Gefährdung von Personen und Sachen zu befürchten ist. Sie beträgt über Städten, dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen mindestens 300 m (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 m (2 000 Fuß) und in allen übrigen Fällen 150 m (500 Fuß) über Grund oder Wasser.

b) Hiergegen hat der Betr. verstoßen. Er hätte eine Flughöhe von mindestens 300 m (1 000 Fuß) über dem höchsten Hindernis einhalten müssen, Denn er überflog Essen-Bredeney, einen Teil der Stadt Essen (vgl. dazu Hofmann Luftverkehrsordnungen § 6 LuftVO Rdn. 1) und zugleich städtisches Wohngebiet, das als dichtbesiedeltes Gebiet im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 LuftVO anzusehen ist (vgl. dazu Senatsbeschluß vom 22. 11. 1985 in VRS 70, 387 = Betrieb 1986, 691). Die tatsächliche Flughöhe hingegen betrug allenfalls 200 m,

3) Ohne Rechtsfehler hat das AG ferner einen vorsätzlichen Verstoß des Betr. gegen § 1 Abs. 1 LuftVO angenommen.

a) Nach dieser Vorschrift hat sich jeder Teilnehmer im Luftverkehr so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr sind nur gewährleistet, wenn das Verhalten der Teilnehmer sich streng nach den gegebenen Vorschriften und Weisungen richtet, um jede mögliche Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen und das bestehende Ordnungssystem nicht zu stören (vgl. Hofmann aaO § 1 LuftVO Rdn 12).

b) Gegen diese Grundregel für das Verhalten im Luftverkehr hat der Betr. verstoßen, indem er der besonderen Regelung für den Platzflugverkehr zuwidergehandelt hat bei gleichzeitigem Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe, Dabei hat er den Zeugen E, insbesondere durch den infolge des Tieffluges verursachten Lärm, mehr als nach den Umständen unvermeidbar erheblich belästigt.

4) Das AG ist zutreffend davon ausgegangen, daß es sich bei den insgesamt sieben Zuwiderhandlungen des Betr. gegen die §§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 LuftVO anlässlich der sieben Flüge über den Flugplatz

und dessen Umgebung um eine einzige nach §§ 43 Nr. 1, 11, 26 LuftVO, 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG zu ahnende Ordnungswidrigkeit handelt. Denn die Verstöße sind während der Erteilung des etwa einstündigen, ununterbrochenen Flugunterrichts begangen worden und stehen damit in einem solchen unmittelbaren, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang, daß das gesamte Tätigwerden des Betr. bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitliches Verhalten anzusehen ist (vgl. G 6 h 1 e r OWiG, 7. Aufl vor § 19 Rdn 3m. w. H.).

5) Für die Tateinheitliche Ordnungswidrigkeit nach §§ 43 Nr. 1, 11, 26 LuftVO, 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG ist der Betr. auch verantwortlich; denn nach § 4 Abs. 4 Satz 1 LuftVG gilt bei Übungsflügen in Begleitung von Fluglehrern dieser als derjenige, der als Luftfahrzeug führt oder bedient.

6) Soweit der Betr. gegen den Schuldspruch vorbringt, er habe das niedrige Überfliegen des Grundstücks des Zeugen E nicht vermeiden können, weil sein Flugschüler beim Starten infolge der herrschenden Außentemperatur und Winde eine zu geringe Steigrate erreicht habe, ist sein Einwand unbeachtlich denn er trägt damit einen anderen als den Sachverhalt vor, den das AG frei von Rechtsfehlern festgestellt hat.

7) Gegen die Höhe der verhängten Geldbuße ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern (vgl. dazu Senatsbeschluß vom 22. 11. 1985 in VRS 70, 387 = Betrieb 1986, 681).

Leitsatz in VRS Band 72 S. 224

Für die Einhaltung der für Flüge nach Sichtflugregeln maßgeblichen Bestimmungen durch den Flugschüler ist der mitfliegende Fluglehrer verantwortlich,